

Holzmann & Holzmann

**Grundlagen  
des ärztlichen Werberechts**

Ein Leitfaden  
für das Werben in der Praxis

2., durchgesehene Auflage



Herbert Utz Verlag

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2005

ISBN 3-8316-0311-9

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
Tel.: 089/277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

# **Inhalt**

## **Abkürzungen 11**

## **Vorwort 13**

## **1. Ärztliches Werberecht 15**

- 1.1 Rechtsgrundlage 15
  - 1.1.1 Grundsatz 15
  - 1.1.2 Novellierung 15
    - 1.1.3 Bisher geltende Fassung §§ 27, 28 MBO 18
  - 1.2 § 27 Abs. 1 Satz 1
    - Sachliche Informationen über Berufstätigkeit 19
      - 1.2.1 Sachliche Information 19
      - 1.2.2 Neueste Rechtsprechung 20
  - 1.3 § 27 Abs. 1 Satz 2 Grundsätze des Kapitels D I Nrn. 1–5 20
  - 1.4 Nr. 5 Werbung im Internet 25
    - 1.4.1 Gesonderte Nutzerabfrage 25
    - 1.4.2 Interpretationsbeschluss 25
    - 1.4.3 Teledienstgesetz 28
      - 1.4.3.1 Links 29
      - 1.4.3.2 Partnerschaftsregister 29
    - 1.4.4 Heilmittelwerbegesetz 29
      - 1.4.4.1 Untersuchungs-/Behandlungsmaßnahmen 30
      - 1.4.4.2 Beschreibung der Behandlungsmöglichkeiten 30
    - 1.4.5 Zusammenfassung 31
      - 1.4.5.1 Tätigkeitsschwerpunkt 31
      - 1.4.5.2 Zusätze 32
      - 1.4.5.3 Praxisschild 33
      - 1.4.5.4 Befugnis der Ärztekammer 33
      - 1.4.5.5 Spezialist 33
  - 1.5 § 27 Abs. 1 Satz 3 Berufswidrige, verbotene Werbung 34
    - 1.5.1 Berufswidrige Werbung 34
    - 1.5.2 Bayerische Landesärztekammer 35
      - 1.5.2.1 Anpreisende Werbung 35
      - 1.5.2.2 Irreführende Werbung 36
      - 1.5.2.3 Vergleichende Werbung 36
      - 1.5.2.4 Formen berufswidriger Werbung 37
      - 1.5.2.5 Domain-Name 37

- 1.5.2.6 Kostenlose Erstellung von Ärzthomepages 38
- 1.5.2.7 Links 38
- 1.5.3 Laserchirurgischer Operationen 38
- 1.6 § 27 Absatz 2 Satz 1 und 3 Duldungsverbot 39
  - 1.6.1 Duldung 39
    - 1.6.1.1 Unsachliche Beeinflussung 39
    - 1.6.1.2 Gesamtbetrachtung 40
  - 1.6.2 Pflichten 40
  - 1.6.3 Bundesverfassungsgericht 42
    - 1.6.3.1 Presseberichte 42
    - 1.6.3.2 Artikel 12 I Satz 1 und Artikel 5 I Satz 1 GG 43
    - 1.6.3.3 Drittveröffentlichungen 44
  - 1.6.4 BGH 44
    - 1.6.4.1 Genehmigungsvorbehalt 44
    - 1.6.4.2 Berufsausübungsfreiheit 45
- 1.7 § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 Umgehungsverbot 45
  - 1.7.1 Umgehungsverbot 45
  - 1.7.2 Einschränkungen 46
- 1.8 § 28 Medientätigkeit 47
  - 1.8.1 Bundesverfassungsgericht 48
  - 1.8.2 Berufswidrige Werbung 48
- 1.9 § 11 HWG Klinik-Werbung 49
  - 1.9.1 Grundsatz 49
  - 1.9.2 Unzulässige Werbung 49
- 1.9.3 Namen des Inhabers 52
  - 1.9.4 Belegärzte 53
  - 1.9.5 Werbeträger 54
    - 1.9.5.1 Imagewerbung 54
    - 1.9.5.2 Absatz- oder Firmenwerbung 55
  - 1.9.6 Unlautere Werbung 56
    - 1.9.6.1 Wiedergabe von Krankengeschichten 56
    - 1.9.6.2 Bildliche Darstellung 57
    - 1.9.6.3 Vorher-Nachher-Bilder 57
    - 1.9.6.4 Belegkrankenhäuser 57
    - 1.9.6.5 Garantie für den Erfolg 58
- 1.10 Zusammenfassung 59
  - 1.10.1 Ärzte 59
  - 1.10.2 Krankenhäuser 61

## **2. Berufs- und strafrechtliche Sanktionen 63**

- 2.1 Sanktionen nach dem HKaG 63
  - 2.1.1 Rechtsgrundlage 63
  - 2.1.2 Vorverfahren 65
  - 2.1.3 Verstoß 66
  - 2.1.4 Berufsgericht 67
  - 2.1.5 Entzug der Approbation 68
- 2.2 Sanktionen nach dem HWG 69
- 2.3 Sanktionen nach dem UWG 70
- 2.4 Sanktionen nach dem TDG 71
- 2.5 Sanktionen nach dem StGB 71

## **3. Entscheidungen 73**

- 3.1 Werbung für eine Zahnklinik I 73
  - 3.1.1 Leitsatz 73
  - 3.1.2 Sachverhalt 73
  - 3.1.3 Aus den Gründen 74
- 3.2 Werbung für eine Zahnklinik II 76
  - 3.2.1 Leitsatz 76
  - 3.2.2 Sachverhalt 76
  - 3.2.3 Aus den Gründen 76
- 3.3 Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes 78
  - 3.3.1 Leitsatz 78
  - 3.3.2 Sachverhalt 79
  - 3.3.3 Aus den Gründen 79
- 3.4 Verwendung des Begriffs »Schmerztherapie« 81
  - 3.4.1 Leitsatz 81
  - 3.4.2 Sachverhalt 81
  - 3.4.3 Aus den Gründen 81
- 3.5 Verwendung des Begriffs »Nuklearmedizin« 82
  - 3.5.1 Leitsatz 82
  - 3.5.2 Sachverhalt 83
  - 3.5.3 Aus den Gründen 83
- 3.6 Drittveröffentlichung 84
  - 3.6.1 Leitsatz 84
  - 3.6.2 Sachverhalt 85
  - 3.6.3 Aus den Gründen 85
- 3.7 Arztinterview 88
  - 3.7.1 Leitsatz 88

- 3.7.2 Sachverhalt 88
- 3.7.3 Aus den Gründen 88
- 3.8 Sanatorium 90
  - 3.8.1 Leitsatz 90
  - 3.8.2 Sachverhalt 90
  - 3.8.3 Aus den Gründen 91

#### **4. Gesetze im Volltext 93**

- 4.1 Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens 93
- 4.2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) 104
- 4.3 Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz –TDG) 121
- 4.4 Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) 130

#### **Stichwortverzeichnis 183**

# 1. Ärztliches Werberecht

## 1.1 Rechtsgrundlage

Seit 1997 gilt eine neue Musterberufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte. Die Berufsordnung unterscheidet zwischen unerlaubter Werbung und erlaubter sachlicher Information über die berufliche Tätigkeit des niedergelassenen Arztes.

### 1.1.1 Grundsatz

Es bleibt allerdings bei dem Grundsatz, dass der Arzt nach wie vor *nicht für seine berufliche Tätigkeit werben darf*.

Als einzige Ausnahme zu diesem Grundsatz sind sogenannte sachliche Informationen im bestimmten Ausmaß gem. § 27 MBO erlaubt.

### 1.1.2 Novellierung

Auf dem 105. Deutschen Ärztetag 2002 wurde die Novellierung einzelner Vorschriften der (Muster-)Berufsordnung § 27 und § 28 in Verbindung mit Kapitel D I Nr. 1–5, § 15 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 beschlossen. Insofern gelten für das ärztliche Werberecht nunmehr die §§ 27 und 28 in geänderter Form weiter.

#### **Beschlussprotokoll des 105. Deutschen Ärztetages vom 28–31. Mai 2002 in Rostock**

Auf Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache V-1) beschließt der 105. Deutsche Ärztetag mit großer Mehrheit:

Änderungen der §§ 27, 28, Kapitel D I Nr. 1–5 sowie der §§ 17, 18, 22a, 15, und 20 BO.

#### **A) 1. Der Abschnitt B. IV. »Berufliches Verhalten«**

##### **2. »Berufliche Kommunikation« wird wie folgt gefasst:**

1.1 §§ 27 und 28 i. d. F. des 103. Dt. Ärztetages werden aufgehoben und erhalten folgende Fassung:

#### **§ 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung**

1. Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und an-

gemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

2. Auf dieser Grundlage sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.
3. Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Der Arzt kann
  1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
  2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
  3. Tätigkeitsschwerpunkte und
  4. Organisatorische Hinweise
 ankündigen. Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregeltm Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.
  5. Die Angaben nach Abs. 4 Nr. 1–3 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.
  6. Die Ärzte haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

## § 28 Verzeichnisse

Ärzte dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
3. die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

**B) 2. § 17 Abs. 4 i. d. F. des 100. Dt. Ärztetages wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:**

4. Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Der Arzt hat auf seinem Praxisschild
- den Namen
  - die (Fach-)Arztbezeichnung
  - die Sprechzeiten sowie
  - ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 22 i. V. m. Kap. D II Nr. 8
- anzugeben.

Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihrer Niederlassung durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

**C) 3. Nach § 18 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

3. Mit Genehmigung der Ärztekammer darf der Arzt ausgelagerte Praxisräume mit einem Hinweisschild kennzeichnen, welches seinen Namen, seine Arztbezeichnung und einen Hinweis auf die in den ausgelagerten Praxisräumen durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden enthält.

**D) 4. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:**

**§ 22a**

**Ankündigung von Kooperationen**

1. Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft, Kapitel D II Nr. 8) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossener Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz »Gemeinschaftspraxis« oder »Partnerschaft« anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D II Nr. 8 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.
2. Bei Kooperationen gemäß Kapitel D II Nr. 9 muss sich der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß Kapitel D II Nr. 10 darf der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung »Arzt« oder eine andere führbare Bezeichnung angegeben wird.